

Mission: Haftungsschutz. Worauf Sie achten müssen.



Ausgangslage für Sanitätsoffiziere und Anwärter.

Haftungsfragen bei Sanitätsoffizieren sind sehr komplex. Als Soldat haften Sie grundsätzlich wie jede andere Person für Schäden, die Sie Dritten zufügen, in unbegrenzter Höhe mit Ihrem gesamten Privatvermögen (§ 823 BGB). Kommt es während Ihres Dienstes zu einem Schaden, kommt Ihr Dienstherr dafür auf. Es gibt jedoch Ausnahmen, die weitreichende persönliche Folgen haben.

Bei der **Behandlung ziviler Patienten** (im In- oder Ausland) **sowie ausländischer Soldaten** (im Inland oder bei Auslandseinsätzen) haften Sie nach privatrechtlichen Inhalten. Das bedeutet, dass etwaige Schadensersatzansprüche aufgrund eines Behandlungsfehlers, i. d. R. gegen den Bund, im Einzelfall aber auch persönlich gegenüber dem behandelnden Arzt, geltend gemacht werden können.

Bei leichter Fahrlässigkeit werden Sie seitens des Dienstherrn grundsätzlich von Ansprüchen Dritter freigestellt. Soweit der Behandlungsfehler jedoch auf grober Fahrlässigkeit beruht, besteht aus arbeitsrechtlicher Sicht die Möglichkeit eines Regresses seitens des Dienstherrn (max. 6 Monatsgehälter). Es empfiehlt sich, dieses finanzielle Haftungsrisiko über eine Berufshaftpflichtversicherung abzudecken. Die Diensthauptpflichtversicherung bietet im Fall ärztlicher Tätigkeiten keine Deckung, da ärztliche Risiken grundsätzlich und in Gänze vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.

Ein wesentlicher Punkt bei Auslandseinsätzen ist, dass Ansprüche immer zuerst über den Bund eingereicht werden sollten, auch dann, wenn Ansprüche persönlich gegenüber dem behandelnden Arzt geltend gemacht werden. Die Berufshaftpflicht bietet bei Auslandstätigkeiten nur dann lückenlosen Versicherungsschutz, wenn der Bund als Dienstauftraggeber in Vorleistung geht und Ansprüche innerhalb des deutschen Rechtssystems ausgeglichen werden.

Bitte beachten Sie unsere Hinweise zum Thema Haftungsschutz für Soldaten!

Sollte der Bundeswehrarzt bei persönlicher Inanspruchnahme keinen Schutz durch den Bund erhalten, greifen bedingungsgemäße Versicherungsausschlüsse. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Ansprüche nach ausländischem Recht weitestgehend exkludiert sind.

Uneingeschränkt versichert gelten jedoch Erste-Hilfeleistungen weltweit. Eine weitere besondere Risikosituation ergibt sich darüber hinaus aus der **Behandlung von Bundeswehrangehörigen**. Der Bundeswehrarzt übt ein **öffentliches Amt** aus („hoheitliche Tätigkeit“) und haftet demzufolge nach Amtshaftungsgrundsätzen. Ansprüche im Rahmen einer hoheitlichen Tätigkeit können ausschließlich gegenüber dem Staat geltend gemacht werden, eine persönliche Haftung und Inanspruchnahme des Amtsträgers ist nicht gegeben. Jedoch besteht auch hier das Risiko der Regressnahme seitens des Dienstherrn bei grob fahrlässiger Verletzung von Dienstobliegenheiten. Da Regressansprüche nach § 24 Soldatengesetz i. d. R. nicht automatisch Bestandteil der Berufshaftpflicht sind, ist die gezielte Auswahl eines adäquaten Arzthaftpflichtkonzepts dringend zu empfehlen.

Bei Bediensteten der Bundeswehr mit Berufsbezeichnung **Pharmazeut, Apotheker, (Lebensmittel-)Chemiker** ist keine separate Berufshaftpflicht für die dienstliche Tätigkeit erforderlich, da diese Berufe gemäß Risikoklassenverzeichnis über die Diensthauptpflichtversicherung versichert werden können. Hierbei sollte explizit darauf geachtet werden, dass neben Personen- und Sachschäden auch Vermögensschäden im Rahmen der Diensthauptpflichtversicherung eingeschlossen sind (z. B.: Sachverständigentätigkeiten bei Lebensmittelchemikern).

Ausgangslage für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker bei freiberuflicher Tätigkeit und Anwärter.

Auch in allen Fällen, in denen Sie als Sanitätsoffizier/SanOA/Apotheker nicht im Rahmen von Dienstpflichten, sondern freiberuflich (insbesondere im Rahmen einer Nebentätigkeit) tätig werden, ist darüber hinaus eine **Berufshaftpflichtversicherung** erforderlich. Denn als Arzt sind Sie als Sanitätsoffizier/SanOA gemäß Ihrer jeweiligen Berufsordnung (standesrechtlich) verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftungsansprüche im Rahmen Ihrer approbationsgebundenen Tätigkeit zu versichern.

So z. B. bei:

- Erste-Hilfe-Leistungen außer Dienst
- freiberuflichen Notarztwagenfahrten oder Rettungsflügen
- ärztlichen Tätigkeiten während einer Famulatur im Rahmen des Medizinstudiums oder
- Krankenpflegepraktika im Rahmen des vorklinischen Studienabschnitts

Ihr persönlicher Quick-Check:

Risiko „Arzt/Zahnarzt/SanoA“	
Arzt-/Berufshaftpflicht	
Regressansprüche nach § 24 SG (Amtshaftung)	<input type="checkbox"/>
Deckung bei weiteren dienstl. Auslandseinsätzen	<input type="checkbox"/>
Erste-Hilfe-Leistungen bei Notfällen (weltweit)	<input type="checkbox"/>
3-fache Maximierung der Versicherungssumme	<input type="checkbox"/>
Deckung bei gelegentlichen außerdienstlichen bzw. freiberuflichen Tätigkeiten	<input type="checkbox"/>

Haben Sie diese Kriterien bei Ihrer Absicherung berücksichtigt?

Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie zu Ihren Haftungsfragen und sind Gesprächspartner in allen Finanzfragen.

MLP Finanzdienstleistungen AG

Alte Heerstraße 40, 69168 Wiesloch
mlp-soldatenberatung.de
info@mlp-soldatenberatung.de
Tel 0800 • 000 • 7322 (kostenfrei)